



## Financial Services News 09/2024

### Inhalt

Editorial	1
Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister	2
Finanzaufsicht	8
KI-Verordnung in der EU wurde verabschiedet	8
Publikationen	10
Veranstaltungen	11

# Editorial

## Entwurf zur Umsetzung der EU/2024/927 veröffentlicht

Der am 5. August 2024 vom BMF veröffentlichte Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung des deutschen Fondsmarktes ändert im Wesentlichen das KAGB und dient der Umsetzung der Änderungen der OGAW-Richtlinie und der AIFMD durch die neue EU/2024/927 in deutsches Recht.

Der Entwurf orientiert sich im Wesentlichen an der EU/2024/927. Entsprechend ist vorgesehen, die Möglichkeit der Kreditvergabe auf sämtliche AIFs auszuweiten, wobei besondere Anforderungen an das Risikomanagement, die Einhaltung einer Obergrenze (Leverage) für die Hebelfinanzierung sowie ein Risikoseibstbehalt vorgesehen sind.

Auch im Liquiditätsmanagement sind Neuerungen für die Auswahl der Liquiditätsmanagementinstrumente (LMTs) angedacht. Gem. § 30a Fondsmarktstärkungsgesetz<sup>RefE</sup> soll eine KVG für jedes von ihr verwaltete Investmentvermögen zwei geeignete LMTs auswählen, wobei sich die Auswahl nicht auf Swing Pricing und Dual Pricing beschränken darf. Für OGAW oder AIFs, die als Geldmarktfonds aufgelegt sind, reicht die Auswahl eines LMT.

Im Bereich der Berichterstattung gegenüber der BaFin ergeben sich ebenfalls neue Meldepflichten. So sind schwerwiegende Vorfälle bei Auslagerungen unverzüglich zu melden. Außerdem werden die Anforderungen an die Geschäftsleitung bestimmter KVGen verschärft. Diese soll aus zwei Personen bestehen, die ihren Wohnsitz in der EU haben. Die Anforderungen sind auch von bereits bestehenden KVGen zu beachten.

Um Rechtsunsicherheiten zu beseitigen, wird zudem die Möglichkeit geschaffen, Publikumsfonds in der Rechtsform des geschlossenen Sondervermögens aufzulegen. Zur Förderung neuer Energien ist vorgesehen, dass Publikumsfonds ohne Einhaltung des Grundsatzes der Risikomischung in Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien -Gesetz investieren dürfen.

Angesichts der Umsetzungsfrist bis zum 1. Juli 2025 sollte mit der Implementierung der neuen Anforderungen zeitnah begonnen werden.

Ich wünsche Ihnen auch bei dieser Ausgabe eine interessante Lektüre mit den FSNews.

Kerstin Hettermann



„Der Entwurf orientiert sich 1:1 an der Richtlinie.“

**Kerstin Hettermann**

Telefon: +49 69 75695 6478  
khettermann@deloitte.de

# Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister

## Inhalt

I.	Eigenmittelanforderungen	3
II.	Risikomanagement	3
1.	Mindestanforderungen an das Risikomanagement	3
2.	Verbraucherschutz	3
III.	Geldwäscheprävention und Sanktionen	4
IV.	Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren	4
V.	Investment	5
VI.	Zahlungsverkehr	5
VII.	Aufsichtsregime / Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden	5
VIII.	Nachhaltigkeit	6
IX.	Versicherungen	6

# I. Eigenmittelanforderungen

[EBA – Finaler Entwurf für ITS zur Änderung der EU/2016/2070 im Hinblick auf das Benchmarking von internen Modellen \(EBA/ITS/2024/07\) vom 9. August 2024](#)

Im Vergleich zur konsultierten Fassung ([EBA/CP/2024/03](#)) ergaben sich Änderungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Internal Modell Approach (IMA), dem Fundamental Review of the Trading Book (FRTB) 2025 für das Benchmarking, den Herausforderungen bei der Abstimmung bzw. Vorgabe von Stressperioden und Risikoszenarien sowie der potenziellen Redundanz bei einigen Übermittlungen für Validierungsdaten im Alternative Standardized Approach (ASA). Ergänzend werden aktualisierte Anhänge mit den Templates C 106 bis 120.06 ([Anhang IV](#)), allgemeinen und spezielle Hinweise für die Templates C 101 bis C 105.03 sowie C 106 bis C 120.06 ([Anhang I](#) und [Anhang III](#)) sowie für Instrumente und Portfolios für das Marktrisiko ([Anhang II](#) und [Anhang V](#)) veröffentlicht. Die Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

## II. Risikomanagement

### 1. Mindestanforderungen an das Risikomanagement

[EBA – Finaler Entwurf für RTS zur Änderung delegierter Verordnungen über die Anforderungen an die Gewinn- und Verlustzurechnung, die Risikofaktoren, die Bewertung der Modellierbarkeit und die Behandlung von Fremdwährungs- und Warenrisiken im Anlagebuch \(EBA/RTS/2024/18\) vom 13. August 2024](#)

Im Vergleich zur konsultierten Fassung ([EBA/CP/2023/41](#); vgl. [FSNews 1/2024](#)) ergaben sich keine wesentlichen Änderungen. Die Regelungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

### 2. Verbraucherschutz

[EBA – Leitlinien zur Änderung der Leitlinien EBA/GL/2015/12 zu Zahlungsrückständen und Zwangsvollstreckung \(EBA/GL/2024/10\) vom 20. August 2024](#)

Die Änderungsleitlinien (vgl. [FSNews 7/2024](#)) zur [EBA/GL/2015/12](#) wurden nunmehr in deutscher Sprache veröffentlicht.

[BaFin – Rundschreiben 08/2023 – Überwachung und Governance von Bankprodukten im Privatkundengeschäft vom 30. August 2024](#)

Das Rundschreiben wird vor dem Hintergrund der ZAG-MaRisk aktualisiert. Mit diesem Rundschreiben werden die Leitlinien der EBA für die Überwachung und Governance von Bankprodukten im Privatkundengeschäft ([EBA/GL/2015/18](#)) in die deutsche Aufsichtspraxis übernommen. Die Anforderungen gelten für Hersteller und Vertrieber von Produkten, die Verbrauchern angeboten und verkauft werden. Sie beschreiben im Einzelnen die Regelungen für die Produktüberwachung und Governance. Betroffen sind u.a. Allgemein- und Immobilier-Verbraucherdarlehensverträge, Bausparverträge, Zahlungskonten, -dienstleistungen und -instrumente sowie einige Zahlungsmittel und E-Geld, die von Instituten und anderen mitwirkenden Produktverteilern angeboten werden. Die BaFin hat die Passagen des Rundschreibens

aktualisiert, die sich bisher nur auf die MaRisk für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute bezogen. Diese nehmen nun auch Bezug auf die ZAG-MaRisk. Zudem hat die BaFin redaktionelle Anpassungen im Anwendungsbereich in Rn. 6 b) und c) vorgenommen. Die Anpassungen sind im Wesentlichen zum 1. Januar 2025 umzusetzen.

## III. Geldwäscheprävention und Sanktionen

EBA – Leitlinien zur Änderung der EBA/GL/2021/02 nach Art. 17 und Art. 18 Abs. 4 EU/2015/849 über Sorgfaltspflichten und die Faktoren, die Kredit- und Finanzinstitute bei der Bewertung des mit einzelnen Geschäftsbeziehungen und gelegentlichen Transaktionen verknüpften Risikos für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung berücksichtigen sollten („Die Leitlinien zu den Risikofaktoren für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“) (EBA/GL/2023/03), veröffentlicht am 1. August 2024  
Die Änderungsleitlinien (vgl. FSNews 4/2023) zur EBA/GL/2021/02 wurden nunmehr in deutscher Sprache veröffentlicht.

## IV. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren

EBA – Single Rulebook zum Betrag für Repos und Reverse Repos in der NSFR-Meldung (Q&A 2024\_7034) vom 30. August 2024

Die Institute wenden für die Berechnung ihrer strukturellen Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio, NSFR) die in den Kapiteln 3 und 4 von Teil 6 der CRR dargelegten angemessenen Faktoren für die stabile Refinanzierung auf den Buchwert ihrer Aktiva, Passiva und außerbilanziellen Posten an (vgl. Art. 428c Abs. 2 CRR). Für Zwecke der Berechnung der NSFR sind in diesem Zusammenhang grundsätzlich die nach geltenden Rechnungslegungsstandards in der Bilanz ausgewiesenen Buchwerte zu berücksichtigen (Q&A 2021\_6026). Für die Meldung von Repos und Reverse Repos, die mit derselben Gegenpartei abgeschlossen wurden, verweist die EBA auf die in Anhang XIII Teil I Tz. 8 EU/2021/451 genannten Leitlinien, die die Kreditinstitute anwenden sollen.

Bundesregierung – Entwurf der Einundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung (BT Drs. 20/12685) vom 30. August 2024

Die Änderungen betreffen die Ausfuhrlisten und ihre Anwendung. Sie sollen am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft treten.

## V. Investment

BMF – Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des deutschen Fondsmarktes und zur Umsetzung der EU/2024/927 zur Änderung der 2009/65/EG und 2011/61/EU im Hinblick auf Übertragungsvereinbarungen, Liquiditätsrisikomanagement, die aufsichtliche Berichterstattung, die Erbringung von Verwahr- und Hinterlegungsdienstleistungen und die Kreditvergabe durch alternative Investmentfonds (Fondsmarktstärkungsgesetz) vom 18. Juli 2024 (veröffentlicht am 5. August 2024)

Die vorgestellten Regelungen setzen die verpflichtende Einführung von Liquiditätsmanagementinstrumenten durch harmonisierte Maßnahmen zur Vorbeugung gegen systemische Risiken um, die vom europäischen Investmentfondsmarkt ausgehen könnten. Die geplanten Anpassungen an die neuen europäischen Vorgaben für Fondsverwalter, die über Investmentfonds Kredite vergeben, sollen gleiche Wettbewerbsbedingungen in der EU schaffen. Zudem werden weitere Änderungen des KAGB vorgenommen, um deutschen Fondsanbietern die Auflage wettbewerbsfähiger Produkte zu ermöglichen sowie bessere Anlagemöglichkeiten zu schaffen. Die Vorschriften sollen mehrheitlich am 16. April 2026 in Kraft treten. Einzelne Regelungen gelten bereits ab dem 1. Juli 2025.

## VI. Zahlungsverkehr

EBA – Bericht über Zahlungsbetrug 2024 vom 1. August 2024

Zunächst werden die verschiedenen Stufen des Betrugs im Zahlungsverkehr und die wichtigsten Betrugsarten vorgestellt. Anschließend werden die bedeutende Rolle der starken Kundenauthentifizierung sowie die betrugsbedingten Verlustpotenziale auch im Hinblick auf ihre geografische Dimension erläutert.

## VII. Aufsichtsregime / Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden

BMF – Referentenentwurf für ein Zweites Gesetz zur Finanzierung von zukunfts-sichernden Investitionen (Zweites Zukunftsfinanzierungsgesetz – ZuFinG II) vom 27. August 2024

Vorgeschlagen werden neben redaktionellen Änderungen des Gesetzes Ergänzungen der Bußgeldvorschriften und Änderungen der Vorschriften in Bezug auf die Geldwäscheprävention. Neu eingefügt werden Vorschriften für Meldungen zum zentralen europäischen Zugangportal nach [EU/2023/2859](#).

EBA – Bericht zur Abwicklungskonvergenz (EBA/Rep/2024/19) vom 13. August 2024

Drei Prioritäten des European Resolution Examination Programme (EREP) wurden für 2024 bereits festgelegt und werden im Jahr 2025 fortgeführt. Diese umfassen die Umsetzung der Abwicklungsstrategie sowie die Managementinformations-systeme

für die Bewertung und Operationalisierung der Liquiditätsstrategie in der Abwicklung. Außerdem sollen die Aspekte der MREL im Rahmen des EREP-Schwerpunktthemas der Operationalisierung des Bail-in-Instruments weiter überwacht werden.

## VIII. Nachhaltigkeit

[ESMA – Leitlinien zu Fondsnamen, die ESG- oder nachhaltigkeitsbezogene Begriffe verwenden \(ESMA34-1592494965-657\) vom 21. August 2024](#)

Die Leitlinien (vgl. [FSNews 6/2024](#)) wurden nunmehr in deutscher Sprache veröffentlicht und gelten ab sofort.

[DRSC – Briefing-Dokument zum Regierungsentwurf der CSRD-Umsetzung vom 1. August 2024](#)

Zum [Regierungsentwurf](#) für ein CSRD-Umsetzungsgesetz (vgl. [FSNews 08/2024](#)) veröffentlichte das DRSC erläuternde Hinweise. Diese enthalten Informationen zu Verfahrensstand und Entwicklungen im Gesetzgebungsverfahren. Eingegangen wird hierbei auch auf die Änderungen im Vergleich zum [Referentenentwurf](#) (vgl. [FSNews 04/2024](#)). Diese betreffen neben den Berichterstattungspflichten und -inhalten auch den persönlichen Anwendungsbereich, Anwendungszeitpunkt und die Besonderheiten für KMU sowie Drittstaatenunternehmen. Ausführlich wird auch auf die Möglichkeit für Konzernbefreiungen, Governance-Anforderungen und die Prüfungspflichten eingegangen. Die wesentlichen Änderungen im Vergleich zum Referentenentwurf werden synoptisch in einem gesonderten [Dokument](#) dargestellt.

## IX. Versicherungen

[EIOPA – Konsultationspapier zum Entwurf eines Technical Advice zur Implementierung des neuen Rahmenkonzepts zur Proportionalität im Rahmen von Solvency II \(EIOPA-BoS- 24-293\) vom 2. August 2024](#)

Das publizierte [Konsultationspapier](#) beinhaltet zum einen die Feinsteuerung der Methodik zur Abgrenzung von kleinen und nicht komplexen Versicherungsunternehmen, die grundsätzlich in den Genuss von Proportionalitätsmaßnahmen kommen. Zum Zweiten handelt es sich um die Voraussetzungen für (Rück-)Versicherungsunternehmen, die keine kleinen und nicht komplexen Versicherungsunternehmen darstellen, punktuelle Erleichterungen in Anspruch zu nehmen. Dabei stehen acht Erleichterungen zur Auswahl, wovon die jeweiligen Voraussetzungen zu deren Inanspruchnahme im zu konsultierenden Entwurf dargestellt werden. Die Konsultationsfrist endet am 24. Oktober 2024. Auf Basis des Feedbacks hofft die EIOPA bis Ende Januar 2025 den finalen Technical Advice zu erstellen.

[EIOPA – Follow-up-Bericht zur Entscheidung der EIOPA zur Zusammenarbeit von nationalen Versicherungsaufsichtsbehörden \(EIOPA \(2024\) 0026919\) vom 14. August 2024](#)

Der publizierte Follow Up-Bericht stellt eine Bestandsaufnahme hinsichtlich der Umsetzung der im Peer Review 2020 aufgeführten Maßnahmen bezüglich der Zusammenarbeit der nationalen Versicherungsaufsichtsbehörden bei grenzüberschreitenden Versicherungsaktivitäten (Dienstleistungsverkehr, Niederlassungen) dar. Die Publikation des Follow-up-Berichts erfolgte turnusgemäß zwei Jahre nach dem Peer Review. Nach aktuellem Stand sind von den empfohlenen 50 Maßnahmen 33

vollständig, fünf teilweise umgesetzt. Bei zwölf Maßnahmen steht die Umsetzung aus verschiedenen Gründen noch aus. Die EIOPA wird weiterhin die Umsetzung der noch ausstehenden Maßnahmen aus dem Peer Review überwachen.

#### [GDV – Stellungnahme zum Entwurf der siebten Verordnung zur Änderung von Verordnungen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 21. August 2024](#)

Die Stellungnahme des GDV erfolgte im Rahmen der Konsultation des Entwurfs der siebten Verordnung zur Änderung von Verordnungen nach dem VAG (vgl. [FSNews 8/20024](#)). Grundsätzlich unterstützt der GDV die Umstellung der aufsichtlichen Berichterstattung nach BerVersV, KapAusstV und PFAV auf das XBRL-Format. Im Gegensatz dazu sieht der GDV etwaige Fristverkürzungen im Rahmen der BerVersV kritisch. Im Hinblick auf neue Berichterstattungspflichten (Cyberversicherungen) fordert der GDV im Gegenzug die Streichung anderer Berichterstattungspflichten. Außerdem wünscht sich der GDV bezüglich des Termins des Inkrafttretens der Umstellung auf das XBRL-Format vor dem Hintergrund der DORA-Umsetzung längere Übergangsfristen.

# Finanzaufsicht

Die EU hat die KI-Verordnung als weltweit erste Regulierung künstlicher Intelligenz verabschiedet. Diese Regulierung hat auch Auswirkungen auf den Einsatz künstlicher Intelligenz durch Kreditinstitute oder andere Unternehmen aus dem Finanzsektor.

## KI-Verordnung in der EU wurde verabschiedet

Durch die Verabschiedung am 24. Mai 2024 und die Verkündung im EU-Amtsblatt am 12. Juni 2024 hat die EU die weltweit erste umfassende Regulierung für den Einsatz von künstlicher Intelligenz geschaffen. Diese enthält zum einen ein Rahmenregelungswerk für den Einsatz von Instrumenten der künstlichen Intelligenz. Zum anderen werden bestehende dezentrale Vorschriften harmonisiert.

## Überblick über die Regelungen

Der Regelungsrahmen umfasst neben allgemeinen Bestimmungen (Kapitel I) erstmals auch Verbote bestimmter Praktiken im Bereich des Einsatzes von KI-Instrumenten (Kapitel II). Nicht verbotene KI-Systeme unterliegen künftig einer risikobasierten Klassifikation in vier Risikokategorien mit absteigenden Risikograden. Je nach Risikograd werden Anforderungen u.a. an Transparenz (Kapitel IV), Governance (Kapitel VII), Verhaltenskodizes (Kapitel X) und die Beobachtung nach Inverkehrbringen (Kapitel IX) festgelegt, die für sog. Hochrisiko-KI-Systeme (Kapitel III) am umfangreichsten sind. Solche sind z.B. auch in eine EU-Datenbank aufnehmen zu lassen (Kapitel VIII).

Flankierend werden die Vorschriften zwar auch aufsichtlich überwacht (Kapitel XI) und Verstöße sanktionsbeschwert (Kapitel XII). Es werden jedoch auch Maßnahmen der Innovationsförderung (Kapitel VI) definiert.

Die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften übernimmt bei regulierten Finanzinstituten die nationale Aufsichtsbehörde als Marktüberwachungsbehörde, sofern das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme oder die Verwendung des KI-Systems mit der Erbringung dieser Finanzdienstleistungen in direktem Zusammenhang steht (Art. 74 Abs. 6 [EU/2024/1689](#)).

## Vorschriften für den Finanzsektor

Aus diesem Regelungskanon leiten sich dementsprechend auch Vorgaben für den Einsatz künstlicher Intelligenz durch Kreditinstitute und andere Unternehmen des Finanzsektors ab.

Neben dem allgemeinen Rahmen sind auch einige Aspekte enthalten, die speziellere Vorgaben für Kreditinstitute und andere Unternehmen des Finanzsektors enthalten. So wird etwa in Tz. 42 der EU/2024/1689 auf den Einsatz künstlicher Intelligenz innerhalb von Risikoanalysen eingegangen. Hierunter können etwa solche innerhalb der Steuerung des Risikomanagements von Kreditinstituten oder bei der Verhinderung von Geldwäsche eingeordnet werden. Gemäß diesen Vorgaben wird ein Social Scoring von natürlichen Personen grundsätzlich verboten. Jedoch berührt dieses Verbot nicht Risikoanalysen, die nicht auf dem Profiling von Personen oder auf Merkmalen und Eigenschaften von Personen beruhen, wie zum Beispiel KI-Systeme, die Risikoanalysen zur Bewertung der Wahrscheinlichkeit eines Finanzbetrugs auf der Grundlage ver-



„Durch diese EU-VO werden wichtige Rahmenbedingungen für den Einsatz von KI gesetzt.“

**Dr. Christopher Zilch**  
Telefon: +49 69 75695 7429

dächtiger Transaktionen durchführen oder für den Einsatz allgemeiner Risikoanalyseinstrumente.

Gemäß Tz. 58 der EU/2024/1689 sollen KI-Systeme, die nach EU-Recht zur Aufdeckung von Betrug beim Angebot von Finanzdienstleistungen oder für Aufsichtszwecke zur Berechnung der Eigenkapitalanforderungen von Kreditinstituten und Versicherungen vorgesehen sind, nicht in die höchste Risikokategorie eingestuft werden, was wichtig für die dazugehörigen Compliance-Vorschriften ist.

### **Erleichterungen für den Finanzsektor**

Da die meisten Unternehmen des Finanzbereichs bereits aufsichtlich reguliert sind und im Rahmen dessen umfangreiche Anforderungen erfüllen müssen, wurden im KI-Regelungsrahmen auch Erleichterungen für Finanzinstitute erarbeitet. Diese betreffen u.a. die Anforderungen an ein eingerichtetes Qualitätssicherungsmanagement (vgl. Art. 17 Abs. 4 EU/2024/1689), die Aufbewahrung der Dokumentation und automatisch erzeugte Protokolle (Art. 18 Abs. 3, Art. 19 Abs. 2 bzw. Art. 26 Abs. 6 S. 2 EU/2024/1689).

In Bezug auf die Pflichten von Betreibern von Hochrisiko-KI-Systemen, die Finanzinstitute sind und EU-Rechtsvorschriften für die interne Unternehmensführung unterliegen, gelten die besonderen Vorschriften an die Überwachung (Art. 26 Abs. 5 S. 2 EU/2024/1689) als erfüllt. Die Anforderungen an die Einrichtung eines Systems zur Beobachtung nach dem Inverkehrbringen von Hochrisiko-KI-Systemen sowie einem entsprechenden Plan gemäß Art. 72 Abs. 4 EU/2024/1689 gelten nur für Finanzinstitute, die solche die Zugänglichkeit und Inanspruchnahme grundlegender privater und öffentlicher Dienste und Leistungen betreffende Hochrisiko-KI-Systeme nach Anhang III Nr. 5 EU/2024/1689 in Verkehr bringen.

Außerdem wird in Tz. 158 der EU/2024/1689 auf mögliche Wechselwirkungen der KI-Regulierung mit der bereits bestehenden Regulierung von Kreditinstituten und anderen Unternehmen des Finanzsektors eingegangen. So sollen zum Beispiel die bisher zuständigen Aufsichtsbehörden auch für die Aufsicht über den Einsatz von KI bei den betroffenen Unternehmen zuständig sein.

Insgesamt wird durch diese Regulierung ein wichtiger Rahmen für den Einsatz von KI gesetzt. Unternehmen des Finanzdienstleistungssektors sollten die Entwicklung des rechtlichen Rahmens weiter zeitnah beobachten. Es ist zu erwarten, dass spezifische Vorschriften für diese Unternehmen folgen werden.

### **Änderungen bestehender Vorschriften und Inkrafttreten**

Um einen einheitlichen harmonisierten Rechtsrahmen zu gewährleisten, mussten auch bereits bestehende Vorschriften geändert werden. Diese betreffen v.a. die Luft-, Schiff- und Kraftfahrtsicherheit.

Für bestimmte bereits in Verkehr gebrachte Systeme und KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck oder in Betrieb genommene KI-Systeme gelten Übergangsvorschriften bis teilweise zum 2. August 2030.

Die Verordnung trat am 1. August 2024 in Kraft und gilt in erster Linie ab dem 2. August 2026. Einzelne Vorschriften werden jedoch bereits zu einem früheren Zeitpunkt verbindlich. Dies betrifft v.a. die allgemeinen Bestimmungen und Verbote für den Einsatz von KI-Elementen, die bereits ab dem 2. Februar 2025 zu beachten sind. Weitere Vorschriften gelten ab dem 2. August 2025. Hierzu gehören u.a. Vorschriften für Hochrisiko-KI-Systeme und KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck sowie für Governance und Sanktionen.

# Ausgewählte Publikationen

Mit unserem monatlich erscheinenden Newsletter „Financial Services News“ (FSNews) möchten wir Sie ferner über die Bandbreite unserer Dienstleistungen und Branchenkenntnisse informieren.

 <p><b>Künstliche Intelligenz in der Finanzindustrie: Auswirkungen des EU AI Act</b></p> <p>Wie sich der Einsatz von KI-Lösungen im Finanzsektor durch die neue Regulatorik verändert</p>	 <p><b>Sustainability Industry Insights – Focus: Real Estate</b></p> <p>Deloitte studies bring together key sustainability success factors from across the real estate sector, including specific, actionable steps for a successful transformation.</p>
 <p><b>Back to School</b></p> <p>A round up of regulatory developments in financial services over the summer... ...and a look ahead to the rest of the year</p>	 <p><b>Financial Services regulatory timeline tool</b></p> <p>The tool provides you with a clear and simple high level view of recent and upcoming milestones for the financial markets initiatives discussed in our Financial Services Interim Regulatory Outlook 2024. It is an interactive tool designed to provide you with a forward-looking view of key regulatory events.</p>
 <p><b>Transitionspläne im Bankensektor: Entwicklung und strategische Ausrichtung</b></p> <p>Einblicke in Prioritäten, Stakeholder-Erwartungen, Reputationsüberlegungen und die praktische Umsetzung</p>	

Weiterführende Informationen zum Thema IAS PLUS finden Sie [hier](#).

## Schaubilder

 <p><b>SREP</b></p>	 <p><b>MaRisk für Banken</b></p>
--	---

# Veranstaltungen

Nachstehend finden Sie eine Auswahl der aktuellen Veranstaltungen von Deloitte Deutschland.



## 2. Compliance Panorama Versicherungen 09/2024

[Anmeldung](#)

Im April 2024 fand unsere letzte virtuelle Veranstaltung „Compliance Panorama Versicherungen“ statt.

Wie gewohnt, wollen wir an diese Veranstaltungsreihe anknüpfen. Es erwarten Sie fünf spannende und interessante Fachvorträge an zwei unterschiedlichen Terminen.

**Webcastreihe | 23. und 26. September 2024 um 13:00 Uhr**



## Banking Trend Radar

[Anmeldung](#)

Climate Transition Planning: How banks can profit from credible climate and decarbonization strategies

Climate transition planning practices are evolving rapidly, and it's becoming clear that developing and articulating transition plans across business areas can add significant value to strategic objectives for banks. By placing climate change at the core of their strategy and operations, financial institutions can shape a future-focused vision that integrates value creation, risk analysis, and impact. A strategic approach that considers various scenarios enhances banks' ability to understand and prepare for both physical and transition risks. Proactively addressing these challenges also allows banks to seize new opportunities, strengthen their strategic positioning, bolster their brand, and improve engagement with investors and stakeholders.

**Webcast | 17. Oktober 2024, 14:00–14:45 Uhr**



## Back-to-School Financial Services Regulatory Briefing

[Anmeldung](#)

This report takes stock of what has been a very political summer in the EU and the UK and rounds up the main Financial Services regulatory publications of the past two months.

**Webcast | 19. Oktober 2024, 9:00–10:30 Uhr**

Weitere Informationen zu Themen, Terminen und Veranstaltungsorten finden Sie [hier](#).

In Kooperation

## Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an [info-fsi@deloitte.de](mailto:info-fsi@deloitte.de), wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

## Ansprechpartner



**Wilhelm Wolfgarten**  
Tel: +49 211 8772 2423



**Ines Hofmann**  
Tel: +49 69 75695 6358

Redaktionsschluss: 30. August 2024

September 2024

# Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter [www.deloitte.com/de/UeberUns](http://www.deloitte.com/de/UeberUns).

Deloitte bietet branchenführende Leistungen in den Bereichen Audit und Assurance, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, die unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen und den Weg zu einer stärkeren Wirtschaft, einer gerechteren Gesellschaft und einer nachhaltigen Welt weisen. Deloitte baut auf eine über 175-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund mehr als 457.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: [www.deloitte.com/de](http://www.deloitte.com/de).

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeitenden oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.